

Per E-Mail:  
Info.gesundheitsversorgung@sg.ch

Kanton St. Gallen  
Gesundheitsdepartement  
Herr Regierungsrat Bruno Damann  
Oberer Graben 32  
9001 St. Gallen

St. Gallen, 02. Juni 2023

**Vernehmlassung: XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung für Beziehende von Sozialhilfe und von Elternschaftsbeiträgen)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. März 2023 luden Sie uns ein, zum XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung für Beziehende von Sozialhilfe und von Elternschaftsbeiträgen) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir bestens. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und geben dazu eine Vernehmlassungsstellungnahme ab. Weitere Anträge im parlamentarischen Verfahren bleiben vorbehalten, was auch abhängig von der definitiven Vorlage an den Kantonsrat sein wird.

Generell unterstützen wir die Neuregelung, Sozialhilfebeziehenden inskünftig nur noch eine IPV in der Höhe der ordentlichen IPV-Referenzprämie - höchstens jedoch die tatsächliche OKP-Prämie, falls diese tiefer ist als die Referenzprämie - zu gewähren. Damit werden Sozialhilfebeziehenden finanzielle Anreize zum Wechsel zu einem möglichst günstigen Versicherer bzw. in ein möglichst günstiges Versicherungsmodell eingeräumt, wovon auch die Allgemeinheit profitiert.

Zu den Einzelheiten:

**1. Sans-Papiers**

Die Ausrichtung ordentlicher IPV an Sans-Papiers lehnen wir strikt ab. Als Sans Papiers gelten Menschen, die sich ohne gültige Aufenthaltspapiere - und somit illegal - in der Schweiz aufhalten.

Der Begriff Sans Papiers bezieht sich nicht nur auf das Fehlen von Identitätspapieren, sondern auf den fehlenden ausländerrechtlich anerkannten Aufenthaltsstatus. Dabei handelt es sich

- um Personen, die illegal in die Schweiz einreisten und deren Aufenthalt nie legalisiert wurde,
- um Personen, die einmal im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung oder eines Visums für die Schweiz waren und nach deren Nichtverlängerung oder Verlust (z.B. infolge eines Statuswechsels, Verlust der Arbeitsbewilligung, Änderung des Zivilstands etc.) nicht ausreisten (so genannte overstayers)
- oder um ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs.

Auch Menschen ohne Aufenthaltsbewilligung (sogenannte Sans-Papiers) besitzen grundlegende Menschenrechte. Wer krank oder verletzt ist, hat in der Schweiz - aber längst nicht in allen Staaten - das Recht auf die notwendige medizinische Behandlung.

In der Schweiz haben - für viele unverständlich - gar Illegale/Sans-Papiers das Recht und die Pflicht, bei einer Schweizer Krankenkasse eine obligatorische Krankenversicherung abzuschliessen. Die Krankenkassen müssen alle in der Schweiz anwesende Menschen in die Grundversicherung aufnehmen, unabhängig ihres Aufenthaltstatus. "Das Recht" läuft offenkundig darauf hinaus, dass Illegale unser Gesundheitssystem beanspruchen dürfen. Aber bei "der Pflicht", die entsprechende Prämie zu bezahlen, werden erfahrungsgemäss grosszügig beide Augen zugedrückt.

Mit der Eingliederung von Sans-Papiers ins KVG steht diesen der Anspruch auf den ganzen Leistungskatalog der Grundversicherung offen, welcher weit über die Notfallversorgung hinaus geht; wohl auch über die eigentliche medizinische Grundversorgung in deren Herkunftsländern.

Wir beurteilen eine solche Regelung - insbesondere einen gesetzlichen Anspruch auf Ausrichtung ordentlicher IPV an Illegale/Sans-Papiers - für absurd. **Wir erachten diese Thematik als zentralen Punkt des gegenständlichen Gesetzesnachtrages und bitten die Regierung, in ihrer Botschaft mögliche Alternativregelungen aufzuzeigen, welche die finanziellen Unterstützungen an Sans-Papiers verhindern oder - sofern bundesrechtlich zwingende Bestimmungen dies erfordern - zumindest auf ein absolutes Minimum setzen. Denn es ist schlicht stossend, wenn einerseits generöse Regelungen für Illegale/Sans-Papiers eingeführt werden sollen und andererseits bei IV-Leistungen für Kinder mit Behinderungen sowie in der AHV der Rotstift angesetzt werden soll. Wir sind äusserst erstaunt, dass nicht identifizierte, illegal anwesende Personen plötzlich Papiere im Sinne einer Krankenversicherungspolice erhalten sollen, um somit dann auch eine individuelle Prämienverbilligung beantragen zu können.** Dass die Krankenversicherer verpflichtet sind, Illegale/Sans-Papiers aufzunehmen und keine Informationen über sie weitergeben dürfen, ist ebenso stossend.

Unter Bezugnahme auf die Fussnote 25 der Beilage zum RRB 2023/219 (Vernehmlassungsbericht und Entwurf des Gesundheitsdepartementes vom 21. März 2023) betrachten wir die folgende Ergänzung als bundesrechtskonform und beantragen insofern deren Umsetzung:

#### **Artikel 10 Voraussetzungen**

##### **a) anspruchsberechtigte Personen**

**Keine Prämienverbilligung wird gewährt an:**

- **Personen ohne gültige Aufenthaltsbewilligung.**

Sollte diese Ergänzung unberücksichtigt bleiben, ist zumindest gesetzlich festzuhalten, dass die IPV-relevanten Stellen dazu verpflichtet sind, Sans-Papiers dem Einwohneramt zu melden.

Letztlich halten wir fest, dass die Absicht der Regierung, IPV auch für Sans-Papiers zu ermöglichen, für die SVP ein Grund sein kann, den Nachtrag abzulehnen.

## **2. Wechsel der Versicherung**

Wie bereits einleitend erwähnt, unterstützen wir die Neuregelung, Sozialhilfebeziehenden inskünftig nur noch eine IPV in der Höhe der ordentlichen IPV-Referenzprämie - höchstens jedoch die tatsächliche OKP-Prämie, falls diese tiefer ist als die Referenzprämie - zu gewähren. Die vorgeschlagene Regelung zum Wechsel zu einem günstigeren Versicherer gemäss Artikel 11c (neu) b) erachten wir jedoch zu unpräzise, insbesondere was die "Unzumutbarkeit" anbelangt. Wir beantragen, Tür und Tor für fantasievolle Ausnahmen im Voraus verbindlich zu schliessen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann  
Präsident SVP Kanton St. Gallen